

## Statuten

### Zweck des Vereins

**§1.** Unter dem Namen «Solidara Zürich» (vormals «Verein Zürcher Stadtmission», welcher aus dem 1862 gegründeten Zweigwerk Zürcher Stadtmission der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich hervorgegangen ist) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

**§2.** Der Verein setzt sich mit niederschweligen Projekten und Angeboten für hilfsbedürftige Menschen ein. Insbesondere für Menschen, die allein gelassen, ausgenutzt, fremd oder sonst auf Hilfe angewiesen sind. In diesem Zusammenhang kümmert sich der Verein auch um Gesundheitsförderung und Prävention und leistet in diesem Rahmen einen Beitrag zur HIV/STI-Prävention.

**§3.** Der Verein betreibt oder unterstützt Projekte und Angebote zur Beratung, Betreuung und Beschäftigung. Er kann dafür auch Unternehmungen mit sozialer Ausrichtung betreiben und Liegenschaften erwerben. Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

**§4.** Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden. Er ist der christkatholischen Kirchgemeinde Zürich, Katholisch Stadt Zürich, der reformierten Kirchgemeinde Zürich und deren Landeskirchen sowie der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich verbunden und ist offen für die Zusammenarbeit mit weiteren Konfessionen und Religionsgemeinschaften. Der Verein betreibt keine Glaubensmission und respektiert die Glaubenshaltung und Religionszugehörigkeit jedes Einzelnen.

### Mitgliedschaft

**§5.** Als Mitglieder können Organisationen, juristische und natürliche Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, welche die Zielsetzung des Vereins und dessen Finanzierung unterstützen. Je nach Umfang der finanziellen Unterstützung unterscheidet der Verein die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Fördermitglieder, welche den Verein jährlich mit einem namhaften Beitrag unterstützen.
- b) Unterstützungsmitglieder, welche den Verein jährlich mit einem den Mitgliederbeitrag übersteigenden Beitrag unterstützen.
- c) Mitglieder, welche den normalen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Welcher Kategorie die Mitglieder angehören, bestimmt sich aufgrund ihres jährlichen Beitrags.

Die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich hat aus historischen Gründen ein Recht auf Mitgliedschaft im Verein.

**§6.** Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ohne Angabe von Gründen gestattet ist.

**§7.** Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit auf Ende jedes Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Frist zulässig.

**§8.** Verletzt ein Mitglied das Gesetz, die Vereinsstatuten, verstösst es gegen den Vereinszweck oder erschwert es die Umsetzung des Vereinszwecks massgeblich, so kann es vom Vorstand nach dessen Ermessen ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

§9. Mitarbeitende von Solidara Zürich sind nicht Mitglieder des Vereins. Allfällige Traktandierungsrechte zu Handen des Vorstandes sind im Organisationsreglement geregelt.

## Beitragspflicht

§10. Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr beträgt mindestens:

a) für Fördermitglieder	CHF 497'500
b) für Unterstützungsmitglieder	CHF 10'000
c) normaler Mitgliederbeitrag für juristische Personen	CHF 500
d) normaler Mitgliederbeitrag für natürliche Personen	CHF 100

§11. Die Mitgliederbeiträge können jährlich an der Generalversammlung durch Beschluss neu festgelegt werden. Für neu aufgenommene Mitglieder ist der erste Mitgliederbeitrag im Beitrittsjahr fällig.

## Organisation

§12. Folgende Organe und Stellen werden mit der Führung, Organisation und dem Betrieb der Vereinstätigkeit beauftragt:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

### a) Mitgliederversammlung

§13. Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen sowohl für ordentliche als auch für ausserordentliche Mitgliederversammlungen die Beschlussfassung mittels elektronischer Konferenzplattform erlauben.

§14. Jeweils im ersten Halbjahr eines Vereinsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail und unter gehöriger Ankündigung der Traktanden einberufen.

§15. Nach Bedürfnis kann der Vorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen anberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Versammlung verlangt. Die Einberufung erfolgt auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

§16. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung bis 90 Tage vor der Versammlung zweck- und kompetenzkonforme Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

§17. Die Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über folgende Stimmrechte:

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a) Fördermitglieder        | 2 Stimmrechte |
| b) Alle anderen Mitglieder | 1 Stimmrecht  |

Juristische Personen entsenden eine bevollmächtigte Person. Andere Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

**§18.** Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit gefällt.

**§19.** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Wahl des Vorstandes, des/der PräsidentIn und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder (gemäss §16)
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Verhandlungsgegenstände

## **b) Vorstand**

**§20.** Der Vorstand wird gebildet aus dem/der PräsidentIn, und mindestens sechs respektive maximal 14 weiteren Personen. Bei der Zusammensetzung wird auf eine breite Abstützung Wert gelegt.

Fördermitglieder haben das Recht, zwei Vorstandsmitglieder zu delegieren. Zudem haben die folgenden Institutionen, solange sie Mitglied sind und nicht Fördermitglied werden, das Recht, ein Vorstandsmitglied zu delegieren:

- a) Christkatholische Kirchgemeinde Zürich
- b) Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich während der ersten sechs Jahre nach der Gründung des Vereins

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie haben lediglich Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

**§21.** Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der/des PräsidentIn, selber. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen.

**§22.** Die Mitglieder und der/die PräsidentIn des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Die Delegierten gemäss §20 sind von der Wahl ausgenommen.

**§23.** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist maximal fünf Mal zulässig.

**§24.** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung von PräsidentIn oder GeschäftsführerIn so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr.

**§25.** Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

**§26.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die/der PräsidentIn stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

**§27.** Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

**§28.** Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Ein solcher Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Über diese Beschlüsse ist ebenfalls Protokoll zu führen.

**§29.** Die Unterschriftsberechtigungen für den Verein werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

**§30.** Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

- a) Führung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind
- b) Umsetzen des Leitbildes des Vereins
- c) Genehmigung des Jahresbudgets, welches von der Geschäftsleitung vorgelegt wird
- d) Genehmigung der Führungsprozesse, welche Aufgaben und Kompetenzen regeln
- e) Regelung der Unterschriftenberechtigungen
- f) Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- g) Ernennung der Geschäftsleitung und Aufsicht über deren Tätigkeiten
- h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

#### **c) Geschäftsleitung**

**§31.** Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Organisation sowie die inhaltlichen und finanziellen Vorgaben an die Arbeitszweige und Projekte. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement (inklusive allfälliger Anhänge) geregelt.

#### **d) Revisionsstelle**

**§32.** Die als RevisorIn oder RevisionsexpertIn anerkannte juristische oder natürliche Person prüft als Revisionsstelle des Vereins die Jahresrechnung im Sinne einer eingeschränkten Revision.

#### **Mittel des Vereins**

**§33.** Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen von natürlichen und juristischen Personen sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- b) Finanzhilfen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Spenden und freiwilligen Zuwendungen Dritter
- d) Erträgen aus Dienstleistungen und Kostengutsprachen
- e) Vereinsvermögen
- f) Beiträgen der Mitglieder gemäss §10

**§34.** Beiträge und Zuwendungen, welche dem Verein zufließen, sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszweckes zu verwenden.

#### **Haftung**

**§35.** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen

**§36.** Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**§37.** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Vereinigt in einer ersten Versammlung der Auflösungsbeschluss nicht Zweidrittel aller Mitglieder auf sich, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. In der zweiten Mitgliederversammlung kann der Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehr der Anwesenden erfolgen.

**§38.** Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen des Vereins ist bis zum Umfang des Anfangskapitals des Vereins per 1. Januar 2016 im Einvernehmen mit der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich im darüber hinausgehenden Umfang nach Entscheid der Organe des Vereins an analog tätige und steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz zu überführen, welche die Aufgaben und Werke des Vereins oder damit verwandte Aufgaben und Werke auf derselben Grundlage weiterführen oder übernehmen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**§39.** Die Paragraphen 37 und 38 können nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder abgeändert werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2016 genehmigt.  
Änderungen der Statuten: 19. Mai 2017; im April 2021: mittels schriftlicher Abstimmung durch alle Vereinsmitglieder; 25. Mai 2023.

Zürich, 25. Mai 2023